

Deutsche Rheuma Liga Saar e.V.

Satzung

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Deutsche-Rheuma-Liga Saar e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist, die Rheumabekämpfung zu fördern, Rheumakranke aufzuklären und zu beraten und die Arbeit der mit der Rheumabekämpfung befassten Organisationen zu koordinieren. Zweck des Vereins ist zudem, die Öffentlichkeit für die Vereinszwecke zu sensibilisieren. Diese Zwecke verfolgt die Deutsche Rheuma-Liga Saar e.V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband e.V.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung 1977 (2.Teil Steuerschuldrecht,) 3. Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke, (§§ 51-68). in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein nutzt die Verbandszeitschrift der Deutschen Rheuma-Liga als Mitteilungsblatt.

§ 3 Arbeitsgemeinschaften

- (1) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Umfassende Information und Aufklärung über die Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises
 - Einflussnahme gegenüber Gesetzgebern, Behörden, Institutionen und Einrichtungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Menschen mit rheumatischen Erkrankungen
 - Funktionstraining (z.B. Krankengymnastik, Wassergymnastik, Ergotherapie)
 - Ergänzende Bewegungsangebote
 - Lebenspraktische Beratungen und Hilfen
 - Beratung in sozialrechtlichen Fragen
 - Begegnung und Freizeitgestaltung
- (2) Zur Verwirklichung von wohnortnah umzusetzenden Satzungszwecken bildet der Verein Arbeitsgemeinschaften. Ordentliche Mitglieder werden bei Aufnahme in den Verein durch den Vorstand einer Arbeitsgemeinschaft zugeordnet. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt für die Dauer von 4 Jahren eine/n Leiter/in und einen Stellvertreter/in. Die Wahl und Einbeziehung von weiteren Unterstützern ist möglich.
- (3) Der Vorstand lädt einmal im Jahr Vertreter/innen aller Arbeitsgemeinschaften zu einem Informations- und Gedankenaustausch ein.
- (4) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO beauftragen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst erfüllt oder erfüllen kann.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche-, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen setzt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus. Juristische Personen, Minderjährige oder ihre gesetzlichen Vertreter haben Antrags-, Stimm- und aktives Wahlrecht, jedoch kein passives Wahlrecht.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zwar finanziell unterstützen, sich jedoch nicht direkt am Vereinsgeschehen beteiligen will. Sie zahlen einen vom Vorstand festzusetzenden Mindest- oder darüber hinausgehenden freiwilligen Beitrag. Fördermitglieder werden als Gäste zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag, der bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Deutschen Rheuma-Liga Saar e.V. möglich. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Jahres.
- (8) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, so kann es nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (9) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt nur dann, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht voll beglichen sind.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, soweit sie nicht nach Satzung und/oder Beitragsordnung vom Mitgliedsbeitrag befreit wurden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Den Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien und in besonderen Fällen die Beitragszahlungen für einzelne Mitglieder oder für bestimmte Mitgliedergruppen zu reduzieren.
 - a. Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
 - b. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. - Entlastung des Vorstandes
3. - Wahl des Vorstandes und der Revisoren/innen
4. - Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
5. - Beschluss von Änderungen der Satzung
6. - Verabschiedung der Beitragsordnung
7. - Beschluss über eingegangene Anträge
8. - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
9. - Beschluss der Auflösung des Vereins.

10. - Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidenten/in mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in schriftlicher Form oder durch Mitteilung im Organ der Deutschen Rheuma-Liga Saar e.V. einzuberufen und von Ihm/Ihr zu leiten. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsidentin einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder unter Mitteilung der Anträge schriftlich von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §. 26 BGB besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem ersten und zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in sowie bis zu 6 Beisitzerinnen/Beisitzern. Ein Mitglied des Vorstands sollte aus dem Kreis der jungen Rheumatiker/innen (bis 35 Jahre) oder der Eltern rheumakrankter Kinder sein. Weiterhin gehört dem Vorstand an als nicht nach außen hin vertretungsberechtigt jeweils ein Vertreter
 - der Deutschen Rentenversicherung Saarland
 - der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse
 - vdek - Verband der Ersatzkassen – Landesvertretung Saarland
 - BKK Landesverband Mitte Saarland
 - der IKK Südwest Direkt
 - der Knappschaft.- Bahn - See
- (2) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die/der Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in oder der/die Schatzmeister/in sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes geregelt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten an Rheuma erkrankte Personen sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Dies gilt entsprechend bei virtuellen Sitzungen nach § 12, Abs.4. Die Beschlüsse aus Vorstandssitzungen sind von dem/der Schriftführer/in in einem Protokoll niederzulegen und vom Ihr/Ihm und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Verbot des In-sich-Geschäfts (§181 BGB) befreit.

§ 9 Bestellung Geschäftsführer

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist.
Die/Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie/Er führt verantwortlich die Geschäfte nach der durch den Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer der Deutschen Rheuma-Liga Saar e.V. Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wobei

Satzungsänderungen oder der Antrag auf Auflösung des Vereins in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt sein müssen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e.V. Saarbrücken, mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Verwendung der Mittel

- (1) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für die Zwecke des Vereins werden durch die Bestimmungen nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Virtuelle Medien und Datenschutz

- (1) Zu allen Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane sowie zu Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaften kann per E-Mail eingeladen werden. Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die aktuelle E-Mailadresse mitzuteilen. Eine Einladung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse verwendet wurde.
- (2) Teilt ein Mitglied mit, Einladungen und Unterlagen ausschließlich postalisch erhalten zu wollen/können, gilt Abs. 1 für dieses Mitglied nicht.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse per E-Mail fassen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, eine E-Mailadresse einzurichten und ihre aktuelle E-Mailadresse der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine E-Mail zur Beschlussfassung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied des Vorstandes mitgeteilte E-Mailadresse verwendet wurde. Erfolgt auf eine E-Mail mit Aufforderung zur Beschlussfassung innerhalb von 10 Werktagen keine Reaktion, gilt dies als Zustimmung. Von Vorstandsmitgliedern abgegebene Reaktionen und Voten sind allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zeitnah zugänglich zu machen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung unter Nennung des Datums, an dem Die E-Mail mit Aufforderung zu Beschlussfassung versandt wurde, sowie der relevanten Einwände und abgegebenen Voten zu vermerken.
- (4) Sitzungen des Vorstandes können sowohl in Präsenzversammlungen, als auch im Bedarfsfall mittels elektronischer Medien abgehalten werden. (z.B. durch Telefon- oder Videokonferenzsysteme).

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet. Näheres regelt eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird und zu veröffentlichen ist. Zur Veröffentlichung reicht der Hinweis auf die Internetseite des Vereins aus, auf der die Datenschutzrichtlinie zu finden ist.

§ 14 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die §§21 -79 BGB

(Die Satzung wurde in der vorliegenden
Fassung in der Mitgliederversammlung vom
31.08.2021 beschlossen.) Mitgliederversammlung vom
27.08.2019